

BDVM-STELLUNGNAHME

Hamburg, 29. Mai 2019

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]

Der Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM) ist die Spitzenorganisation der deutschen Qualitätsversicherungsmakler mit über 845 Mitgliedsunternehmen, die etwa 12.000 Mitarbeiter beschäftigen. Unser Verband ist ein Zusammenschluss vom Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) und dem Bundesverband mittelständischer Versicherungs- und Finanzmakler e.V. (BMVF), die 2018 fusioniert sind. Unsere Mitglieder verstehen sich als Dienstleister ihrer Kunden in Versicherungs- und Finanzfragen. Dementsprechend sind Teile unserer Mitglieder auch in der Finanzanlagenvermittlung tätig.

I. Allgemeines	2
II. zu Artikel 1: Änderungen des Geldwäschegesetzes	4
§ 1 GwG-E (Begriffsbestimmungen)	4
Absatz 5 GwG-E	4
Absatz 15a GwG-E	5
Absatz 24 GwG-E	5
§ 8 GwG-E (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht).....	6
Absatz 2, Satz 2 GwG-E.....	6
Absatz 2, Satz 4 GwG-E.....	7
Absatz 4, Satz 1 GwG-E.....	9
§ 15 GwG-E (Verstärkte Sorgfaltspflichten).....	9
Absatz 4 GwG-E	9
§ 23 GwG-E (Transparenzregister: Einsichtnahme in das Transparenzregister)	14
§ 23a GwG-E (Transparenzregister: Meldung von Unstimmigkeiten).....	16
§ 24 GwG-E (Transparenzregister: Gebühren und Auslagen).....	17
§ 56 GwG-E (Bußgeldvorschriften).....	17
Anlage 2 des GwG.....	19
III. zu B.: Weitere zur Anhörung gestellte Regelungsinhalte	20
Änderung des § 261 StGB.....	20

I. Allgemeines

Einleitend möchten wir die sehr kurze Stellungnahmefrist thematisieren, die auch bei anderen Gesetzgebungsverfahren immer wieder problematisch ist. Der Referentenentwurf ist am 20. Mai verschickt worden, als Frist für die Abgabe von Stellungnahmen ist der 31. Mai 2019 angesetzt. Eine derart kurzfristige Stellungnahmefrist ist per se nicht geeignet, alle relevanten Punkte in der geforderten Tiefe darlegen zu können. Dies gilt insbesondere für kleinere Verbände und ganz besonders sofern auch noch Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Themenverantwortlichen hinzukommen sollten, wodurch die Möglichkeiten zur ausführlichen Stellungnahme deutlich eingeschränkt werden.

Auch bei diesem Gesetzesvorhaben wird die Schätzung für den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft unserer Ansicht nach unrealistisch gering eingestuft. Bei Versicherungsvermittlern bzw. Versicherungsmaklern, die eine Unterkategorie der Versicherungsvermittler sind, – und auch bei Finanzanlagenvermittlern, die nun erstmalig geldwäscherechtlich als eigenständig verpflichteter Personenkreis aufgenommen werden sollen – handelt es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Erfahrungsgemäß wird insbesondere auch der Erfüllungsaufwand bei KMU regelmäßig unterschätzt. Natürlich ist darauf zu achten, dass es auch bei kleinen und mittelständischen geldwäscherechtlich verpflichteten Unternehmen zu keinen höheren Geldwäscherisiken als bei größeren Unternehmen kommt.

Generell sollte jedoch stärker berücksichtigt werden, inwiefern das Geldwäscherisiko in der jeweiligen Branche des GwG-Verpflichteten ausgeprägt ist. Dies gilt insbesondere mit Blick auf KMU sowie dann, wenn ein Wirtschaftszweig insbesondere aus KMU besteht, wie dies im Bereich der Versicherungs- und Finanzanlagenvermittlung der Fall ist. Das Geldwäscherisiko in der Versicherungsbranche gilt auch bei unabhängiger Betrachtung als gering. Eine „Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren“ hat Versicherungsdienstleistungen als Bereich mit niedrigem Geldwäscherisiko eingestuft.¹ Diese Einstufung ist auch sachgerecht, da sich der geldwäscherechtlich als relevant eingestufte Lebensversicherungsbereich aufgrund

¹ „Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren“, Prof. Dr. Kai Bussmann, Martin-Luther-University, Halle-Wittenberg, August 2015

der Produktstruktur kaum für eine kurzfristige Geldwäsche eignet. Diese Risikoeinschätzung wird auch von den europäischen Aufsichtsbehörden geteilt. In den Gemeinsamen Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 führen die europäischen Aufsichtsbehörden bei den sektorspezifischen Hinweisen für Lebensversicherungsunternehmen aus:

„Die meisten Lebensversicherungsprodukte sind langfristig ausgelegt, und einige begründen für den Versicherungsträger erst beim Eintritt eines nachprüfbaren Ereignisses (z. B. Tod oder Rente) eine Leistungspflicht. Das bedeutet, dass viele Lebensversicherungsprodukte nicht flexibel genug sind, um für Geldwäscher als Instrument erster Wahl zu gelten.“

Deshalb halten wir die im Referentenentwurf erkennbare Fokussierung auf Bereiche mit hohem Geldwäscherisiko für sachgerecht. Insbesondere ist die gesetzgeberische Intention, vorhandene Regelungslücken in Bereichen mit höherem Geldwäscherisiko zu schließen, begrüßenswert. Hierzu gehört sicherlich die weite Begriffsbestimmung für Kryptowährungen bzw. von „Kryptowerten“, die vorliegend Anwendung finden soll, um sicherzustellen, dass dieser Bereich mit hoher geldwäscherechtlicher Gefährdung ohne Lücken im Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten erfasst wird. Immobiliengeschäfte, die als Bereich mit hohem Geldwäscherisiko eingestuft werden, erfahren deutliche Verschärfungen im jetzigen Referentenentwurf. Die oben erwähnte Studie aus dem Jahr 2015 hat Immobiliengeschäfte als Bereich mit hohem Geldwäscherisiko eingestuft.

Hingegen sollte in Wirtschaftszweigen, die überwiegend aus KMU bestehen und die ein geringes Geldwäscherisiko haben, auf eine sachgerechte und möglichst bürokratiearme Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben für die betroffenen geldwäscherechtlich Verpflichteten geachtet werden.

II. zu Artikel 1: Änderungen des Geldwäschegesetzes

§ 1 GwG-E (Begriffsbestimmungen)

Absatz 5 GwG-E

Die Begriffsbestimmung der Transaktion wird erweitert, indem festgelegt wird, wie der Begriff der Transaktion bei Vermittlungstätigkeiten auszulegen ist. Hierzu soll folgender Satz ergänzt werden:

„Bei Vermittlungstätigkeiten von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 ist Transaktion im Sinne dieses Gesetzes das vermittelte Rechtsgeschäft.“

Bei Nummer 14 GwG handelt es sich um Immobilienmakler, bei Nummer 16 GwG handelt es sich um Güterhändler und Kunstlagerhalter. Im Begründungsteil des Gesetzesentwurfs heißt es dazu: „Der Kreis der Verpflichteten, die Vermittlungstätigkeiten erbringen, umfasst Finanzanlagenvermittler nach § 2 Absatz 6 i.V.m. § 1 Absatz 24 Nummer 4, Immobilienmakler nach § 2 Absatz 14 und Kunstvermittler nach § 2 Absatz 16.“

Es sei darauf hingewiesen, dass es zwar richtig ist, dass auch Finanzanlagenvermittler einer Vermittlungstätigkeit nachgehen. Dennoch sollten Finanzanlagenvermittler aus dem oben zitierten Satz der Gesetzesbegründung gestrichen werden. Hintergrund ist, dass der Anwendungsfall der Transaktions-Begriffsbestimmung bei Vermittlungstätigkeiten in dieser Form nicht auf Finanzanlagenvermittler zutrifft. So wird in § 11 Absatz 2 GwG-E der Zeitpunkt der Identifizierung bei einer Vermittlungstätigkeit geregelt. Auch im § 11 Absatz 2 GwG-E wird richtigerweise ebenfalls nur auf die § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 GwG verwiesen. Der Wortlaut des § 11 Absatz 2 GwG-E rekurriert erkennbar auf Vermittlungsverhältnisse, in denen zwei Vertragsparteien – Käufer und Verkäufer – zueinander vermittelt werden. Insofern wird ausdrücklich auch die Möglichkeit geregelt, dass sowohl Käufer als auch Verkäufer einen eigenen Vermittler haben. Dies ist bei Finanzanlagenvermittlern nicht der Fall. Finanzanlagenvermittler vermitteln Anleger zu Emittenten von Kapitalanlagen, z.B. Investmentfondsgesellschaften. Diese Emittenten sind zudem oft selbst geldwäscherechtlich Verpflichtete.

Absatz 15a GwG-E

Bisher war in § 1 Absatz 15 GwG nur eine Begriffsbestimmung für die Führungsebene enthalten. Neu ist die Klarstellung, dass ein Mitglied der Führungsebene nicht unbedingt ein Mitglied der Leitungsebene sein muss. Um diese Differenzierung zu gewährleisten, ist die Neueinfügung des § 1 Absatz 15a GwG-E eine gute und transparente Regelung. Die entsprechende Begriffsdefinition schafft Transparenz, welcher Personenkreis das Risikomanagement nach § 4 Abs. 3 GwG zu verantworten hat und ist daher begrüßenswert.

Absatz 24 GwG-E

Bei den Begriffsbestimmungen wird in Artikel 1 Absatz 24 GwG-E nun eine eigenständige Begriffsdefinition für Finanzunternehmen eingefügt. Die in der Begriffsbestimmung genannten Unternehmen sollen in den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten gemäß Artikel 2 aufgenommen werden. Als Finanzunternehmen sollen auch Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO sowie Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO erfasst werden, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz vertrieben oder emittiert werden. Sofern es für notwendig gehalten wird, Finanzanlagenvermittler in den Kreis der eigenständig geldwäscherechtlich Verpflichteten aufzunehmen, sollte jedenfalls – wie im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehen – eine Doppelverpflichtung von Anbietern und Vermittlern des Produkts vermieden werden. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass eine solche Doppelverpflichtung beispielsweise bei der Beratung und Vermittlung zu geschlossenen Investmentvermögen vorliegt, da diese als Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 GwG den Vorgaben des Geldwäschegesetzes unterliegen.

Die Zulassung zum Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO ist in drei Teilbereiche gegliedert und es ist möglich als Finanzanlagenvermittler beispielsweise nur eine Erlaubnis für die Beratung/Vermittlung zu geschlossenen Investmentvermögen erteilt zu bekommen – dies wäre dann § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GewO. Die Teilkategorien lassen sich daher klar abgrenzen. Insofern wäre es transparent, auf diese saubere Abgrenzungsmöglichkeit bei der Begriffsbestimmung für Finanzunternehmen zurückzugreifen, indem man § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GewO explizit aus der Aufzählung in Artikel 1 Abschnitt 24 Nummer 4 GwG-E herausnimmt:

„Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden,“

Diese Formulierung wäre konsequent und transparent, zumal es dem Finanzanlagenvermittler laut Gesetzesbegründung freistehen soll, die Tätigkeit auf Anlagen zu beschränken, die von GwG-Verpflichteten vertrieben oder emittiert werden.

Aus dem Begründungsteil geht außerdem hervor, dass diese neue Begriffsbestimmung von Finanzunternehmen sowie die Neueinfügung der Finanzanlagenvermittler als eigenständig GwG-Verpflichtete auch dazu dienen soll, die im Koalitionsvertrag vorgesehene Übertragung der Aufsicht auf die BaFin vorzubereiten. Es sei angemerkt, dass es innerhalb der Branche weit verbreitete Befürchtungen gibt, dass die Kostenbelastung für Finanzanlagevermittlungsunternehmen aufgrund einer Verlagerung der Aufsicht zur BaFin deutlich steigen könnte. Zudem ist die BaFin stark auf die Beaufsichtigung großer Unternehmen ausgerichtet und hat anders als die Industrie- und Handelskammern eine entsprechend zentralisierte, nicht in die Fläche gehende Struktur. Dass eine politisch gewollte Neuverteilung der Aufsicht nicht unbedingt die intendierten Ziele erreichen muss, zeigt sich durchaus auch im Bereich der Geldwäschebekämpfung, bei der die Neuansiedlung dieser Aufgabe beim Zoll im Jahr 2017 zumindest bisher nicht zur gewünschten Effizienzsteigerung geführt hat.

§ 8 GwG-E (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht)

Absatz 2, Satz 2 GwG-E

GwG-Verpflichtete müssen Dokumente, die zur Identitätsprüfung vorgelegt werden gemäß § 8 Abs. 2 GwG kopieren, sofern kein Vor-Ort-Auslesen nach § 18a des Personalausweisgesetzes erfolgt. Nach neuer Formulierung sind

„vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen, sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen“

An dieser Stelle ist somit ein „oder“ gestrichen worden, was dazu führt, dass für GwG-Verpflichtete die Wahlmöglichkeit entfällt, vollständige Kopien der Dokumente zu erstellen. Stattdessen müssen die entsprechenden Unterlagen nunmehr zwin-

gend optisch digitalisiert werden. Es darf gefragt werden, ob es sachlich wirklich notwendig ist, diese Wahlmöglichkeit für GwG-Verpflichtete wegfällen zu lassen.

Absatz 2, Satz 4 GwG-E

Nach Satz 3 soll folgender Satz eingefügt werden:

„Die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 umfasst auch Aufzeichnungen von Video- und Tonaufnahmen.“

Der Verweis auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG führt dazu, dass der GwG-Verpflichtete, die im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, gegebenenfalls über die für die Vertragspartner auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten aufzuzeichnen und aufzubewahren hat. Dies ergibt sich aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a GwG. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b GwG müssen auch die erhobenen und eingeholten Informationen über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können, aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

Der Verweis für die Aufzeichnungspflichten von Video- und Tonaufnahmen auf den gesamten Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG ohne die Differenzierung nach Buchstabe a und b führt dazu, dass auch Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können, aufzuzeichnen und aufzubewahren sind. Durch die verwendete Formulierung würde man darauf schließen können, dass diese Aufzeichnung dann für beide Buchstaben auch als Video- und Tonaufnahme erfolgen kann bzw. soll. Letztlich ist die Abgrenzung, wo die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten enden, und wo – beispielsweise im Versicherungs- und Finanzbereich – die echte Beratung anfängt, nicht immer trennscharf zu beantworten.

Auch das „BaFin-Rundschreiben 3/2017 (GW) – Videoidentifizierungsverfahren“ vom 10.04.2017 zeigt, dass leicht eine problematische Vermischung erfolgen kann. Unter „VII. Überprüfung der zu identifizierenden Person“ wird im BaFin-Rundschreiben folgendes ausgeführt:

„Der Mitarbeiter muss sich durch psychologische Fragestellungen und Beobachtungen während der Durchführung des Identifizierungsvorgangs von

der Plausibilität der Angaben im Ausweisdokument, der Angaben der zu identifizierenden Person im Gespräch sowie der **vorgegebenen Absicht** der zu identifizierenden Person überzeugen.

Dabei können z.B. Fragen nach dem Alter der Person für eine Validierung im Hinblick auf das Ausweisbild sowie die Geburtsangaben im Ausweisdokument erfolgen.

Der Anlass für die Identifikation ist durch die zu identifizierende Person zu bestätigen, auch damit für diese klar ersichtlich ist, wofür sie sich identifiziert. Die Mitarbeiter sind dahingehend zu schulen, dass sie zweifelsfrei feststellen, **dass die zu identifizierende Person nach eigenem Willen das jeweilige Produkt beim entsprechenden Anbieter erwirbt** (Gefährdung durch Phishing, Social Engineering, Verhalten unter Druck durch zweite Person etc.).“ (Einfettung durch den Verfasser)

Es sei darauf hingewiesen, dass dieses BaFin-Rundschreiben am 15.06.2017 in Kraft getreten ist und ausweislich lediglich die geldwäscherechtliche Identifizierungspflicht regeln soll. Kein Regelungsfall war die durch die MiFiD-2-Umsetzung geregelte „Taping-Pflicht“ für Telefongespräche und elektronische Kommunikation, die auch die unter BaFin-Aufsicht stehenden und von der MiFiD-2-Umsetzung betroffenen Finanzinstitute erst ab Anfang 2018 erfasst hat. Dennoch ist bereits eine gewisse Vermischung feststellbar. Auch die Gesetzesbegründung des Entwurfs ist diesbezüglich nicht gänzlich eindeutig formuliert, obwohl ausdrücklich das zitierte BaFin-Rundschreiben zu Videoidentifizierungsverfahren erwähnt wird. In Anbetracht dieser Abgrenzungsproblematik und des datenschutzrechtlich erforderlichen sensiblen Umgangs mit Video- und Tonaufzeichnungen sollte erwogen werden, ob die geldwäscherechtliche Aufzeichnungspflicht von Video- und Tonaufnahmen nicht angemessen eingeschränkt und gleichzeitig klarstellend geregelt werden kann. Diesbezüglich sei folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a umfasst auch Aufzeichnungen von Video- und Tonaufnahmen. Für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind schriftliche Aufzeichnungen des Verpflichteten ausreichend.“

Absatz 4, Satz 1 GwG-E

Bisher sind alle Aufzeichnungen und sonstige Belege fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten. Wir begrüßen die Änderung, dass diese Aufbewahrungspflicht nun mindestens fünf Jahre gelten soll und die Unterlagen auch nicht unverzüglich danach zu vernichten sind, sondern dem Entwurf folgend spätestens nach zehn Jahren. Dennoch wäre eine präzisierende Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen für langlaufende Produkte unverändert wünschenswert. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. Dies berücksichtigt die speziellen Aufbewahrungsnotwendigkeiten für sehr langlaufende Produkte, beispielsweise einer über 30 Jahre abgeschlossenen und laufenden Lebensversicherung, unverändert nicht. Diese Problematik besteht sowohl für das GwG als auch bei allen sonstigen Aufbewahrungsfristen für steuerliche oder geschäftliche Unterlagen. Letztlich wird die Besonderheit des Versicherungsbereichs nicht berücksichtigt, dass beispielsweise der genannte Lebensversicherungsvertrag abstrakt vom Versicherungsvermittler ist, die Geschäftsbeziehung zwischen Versicherungsvermittler und Versicherungsnehmer also enden kann, obwohl der ursprünglich vermittelte Lebensversicherungsvertrag noch viele Jahre weiterlaufen kann.

§ 15 GwG-E (Verstärkte Sorgfaltspflichten)Absatz 4 GwG-E

In § 15 Absatz 4 GwG-E wird die zuvor in § 15 Absatz 7 GwG geregelte Klarstellung eingefügt, dass bei einer ehemaligen politisch exponierten Person (PEP) für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt die verstärkten Sorgfaltspflichten für politisch exponierte Personen anzuwenden sind. Angemessene und risikoorientierte Maßnahmen sind nach Ablauf dieser zwölf Monate solange zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht. Es ist davon auszugehen, dass viele GwG-Verpflichtete diese unter Umständen mögliche Reduzierung auf angemessene und risikoorientierte Maßnahmen nach Ablauf der zwölf Monate nicht vornehmen werden, sondern vielmehr zur eigenen Sicherheit weiterhin die Sorgfaltspflichten für politisch exponierte Personen erfüllen werden. Unverändert wäre es daher wünschenswert, Klarstellungen in das GwG aufzunehmen, die als Indizien für das nicht mehr bestehende Risiko anzusehen sind.

Außerdem wäre es wünschenswert, mit der geplanten EU-weiten Liste der genauen Funktionen des § 1 Abschnitt 12 Nummer 2 GwG-E, die im jeweiligen Mitgliedstaat

einen PEP-Status begründen, für mehr Rechtssicherheit beim GwG-Verpflichteten zu sorgen. Die einzelnen Mitgliedstaaten sind diesbezüglich melde- und aktualisierungspflichtig, die EU-Kommission soll die gemeldeten Daten in einer aggregierten Liste veröffentlichen. Aufgrund der somit hohen und verlässlichen Datenqualität würde es keinen Grund geben, warum sich der GwG-Verpflichtete nicht abschließend auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste verlassen sollen dürfte.

Absatz 5 GwG-E

Vorgesehen ist, dass bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen ein Drittstaat oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist, bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, sofern dieser Drittstaat auf europäischer Ebene als Staat mit hohem Risiko eingestuft worden ist. Die im Gesetzeswurf enthaltene Regelung hält sich eng an die Vorgaben der 5. EU-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 5 GwG-E konkretisiert die verstärkten Sorgfaltspflichten für diese Fallgruppe. Absatz 5 Nummer 3, 4 und 5 GwG-E setzen die weitreichenden Mindestsorgfaltspflichten, die sich direkt aus Artikel 1 Nummer 11 der 5. EU-Geldwäscherichtlinie ergeben, um. Zwar haben die Mitgliedstaaten an dieser Stelle keine Wahl und müssen diese Vorgaben umsetzen. Dennoch sei angemerkt, dass dies für die Fallgruppe der Dritt-Hochrisikostaat letztlich eine Abkehr vom risikobasierten Ansatz bzw. des Know-Your-Customer-Prinzips in der Geldwäschebekämpfung darstellt und zu erheblichem administrativen und finanziellen Aufwand für GwG-Verpflichtete führen wird, die Geschäftsbeziehungen mit den genannten Hochrisikostaat oder dort ansässigen Personen unterhalten. Nach Artikel 1 Nummer 5 der 5. EU-Geldwäscherichtlinie soll als zusätzliches Kriterium für die Einstufung als Hochrisikoland künftig „die Verfügbarkeit korrekter und aktueller Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen für die zuständigen Behörden“ berücksichtigt werden. Experten rechnen daher mit einer Zunahme der Einstufungen als Hochrisikoland. Sollte dies passieren, dürften die erheblichen Mindestsorgfaltspflichten, die insgesamt zu erfüllen sind, zu erheblichem Aufwand bei GwG-Verpflichteten führen.

Absatz 5 Nummer 6 GwG-E dürfte – trotz einer nahezu wörtlichen Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie und der Übernahme der dort aufgeführten drei Maßnahmen – über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen.

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass GwG-Verpflichtete zwingend mindestens eine von drei Maßnahmen anwenden müssen, sofern die Fallkategorie „Drittrisikoland“ vorliegt. Diese drei Maßnahmen, auf die nachfolgend noch genauer eingegangen wird, sind

- a) die Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltspflichten,
- b) eine systematische Meldepflicht für Finanztransaktionen sowie
- c) die Beschränkung von geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus den ermittelten Hochrisikostaa-ten.

Die deutsche Übersetzung der Richtlinie, aus der sich dieses Erfordernis ableiten soll, ist leider relativ unpräzise – und auch der englische Originaltext der 5. EU-Geldwäscherichtlinie ist nicht ganz ideal formuliert. Unserer Ansicht nach dürfte die EU-Richtlinie jedoch so zu verstehen sein, dass EU-Mitgliedstaaten den GwG-Verpflichteten die Anwendung zusätzlicher risikominimierender Maßnahmen lediglich **gegebenenfalls** – so die deutsche Übersetzung – vorschreiben sollen.

Hierzu der originale Wortlaut aus der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in englischer Sprache, der etwas deutlicher als die deutsche Übersetzung ist:

„In addition to the measures provided in paragraph 1 and in compliance with the Union’s international obligations, Member States shall require obliged entities to apply, **where applicable**, one or more additional mitigating measures to persons and legal entities carrying out transactions involving high-risk third countries identified pursuant to Article 9(2). Those measures shall consist of one or more of the following:“ (Fettung vom Verfasser)

Aus dem entsprechenden Wortlaut ergibt sich unserer Ansicht nach eine Öffnungsklausel für die Umsetzung der Mitgliedstaaten. Da das mittlerweile eingeschlagene Leitbild der Geldwäscherichtlinien ein „risk-based approach“, also ein risikobasierter Ansatz, sein soll, macht es Sinn, dass die Mitgliedstaaten ihrerseits Risikobereiche vorgeben, in denen diese zusätzlichen Maßnahmen von GwG-Verpflichteten angewendet werden müssen. Als risikobehaftete Bereiche im geldwäscherechtlichen Sinne können beispielsweise die Immobilienbranche und Kryptowerte aufgrund der hohen Anonymität als Strukturmerkmal von Kryptowährungen, die im Gesetzesentwurf durch den weit gefassten Begriff von Kryptowerten erfasst werden, gelten. Eine Umsetzung der Mitgliedstaaten, welche vorsieht, dass die drei explizit auf-

geführten Maßnahmen jedoch ohne Betrachtung der Risikobehaftung eines Wirtschaftsbereichs zwingend für alle GwG-Verpflichteten angewendet werden müssen, ist aus unserer Sicht gleichwohl nicht erforderlich. Außerdem machen die einzelnen Maßnahmen, die die Verpflichteten zwingend ergreifen sollen, in dieser Form wenig Sinn. Hierzu im Einzelnen:

Maßnahme a) Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltspflichten

Eine zusätzlich verstärkte Sorgfaltspflicht kann man als Zusammenspiel von der Einholung zusätzlicher Informationen sowie zusätzlicher verstärkter kontinuierlicher Überwachung bzw. zusätzlicher organisatorischer Pflichten beim GwG-Verpflichteten zusammenfassen. Diese Merkmale sind im Entwurf jedoch im vorgesehenen Anwendungsfall bereits in Form der EU-weiten Mindestpflichten ausreichend vorgeschrieben.

So ist in Absatz 5 Nummer 3 GwG-E die Einholung zahlreicher zusätzlicher Mindestinformationen vorgeschrieben, nämlich zu:

- „a) den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten,
- b) die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
- c) die Herkunft der Vermögenswerte und die Herkunft des Vermögens des Kunden,
- d) die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten mit Ausnahme der Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt,
- e) die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und
- f) die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist,“

Da die Einholung dieser zusätzlichen Informationen zu den genannten Aspekten kumulativ verpflichtend sein soll, werden auch Personen, die sich intensiv mit dem Geldwäschegesetz auseinandergesetzt haben, Schwierigkeiten haben, sich zusätzliche Informationen einfallen zu lassen, die sinnvollerweise eingeholt werden könnten, um der geforderten und nochmals darüber hinausgehenden, zusätzlich verstärkten Sorgfaltspflicht nachzukommen.

Auch zusätzliche organisatorische Verpflichtungen werden bereits in Nummer 4 GwG-E (die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene) sowie Nummer 5 GwG-E (bei einer Geschäftsbeziehung müssen sie die Geschäftsbeziehung verstärkt überwachen, und zwar durch häufigere und intensivere Kontrollen sowie durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen), vorgeschrieben.

Insofern veranschlagt der Gesetzesentwurf bereits sehr umfangreiche Mindestpflichten, die GwG-Verpflichtete beachten müssen. Wenn der GwG-Verpflichtete nun aber gemäß Nummer 6 GwG-E trotzdem eine von den drei genannten risikomindernden Maßnahmen ergreifen soll, so scheidet die Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltspflichten nahezu zwingend von vorn herein aus, da künftig die Anwendung zahlreicher verstärkter Mindestsorgfaltspflichten vorgesehen ist. Der GwG-Verpflichtete wird folglich nahezu zwingend vor die Wahl gestellt, eine der anderen beiden Alternativen umzusetzen.

Maßnahme b) Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionen (FIU)

Als zweite Wahlmöglichkeit für eine umzusetzende Maßnahme ist die Meldung von Finanztransaktionen an die Zentralstelle für Finanztransaktionen (FIU) vorgesehen.

Es dürfte zu erwarten sein, dass viele GwG-Verpflichtete sich für diese Maßnahme entscheiden werden, einfach weil die Alternativen a) und c) kaum realistisch und für den GwG-Verpflichteten mit weniger Rechtssicherheit umzusetzen sind. Dies dürfte zu einer Vielzahl von Finanztransaktionsmeldungen an die FIU führen. Bekannterweise hat die 2017 neugegründete und beim Zoll angesiedelte FIU bislang ohnehin Probleme die zugewiesene Aufgabe der Geldwäschebekämpfung zu bewältigen und musste erst Anfang 2019 eingestehen, nicht auf alle Verdachtsfälle rechtzeitig reagiert zu haben. Insofern muss durch diese Regelung befürchtet werden, dass die FIU aufgrund zahlreicher zusätzlicher Finanztransaktionsmeldungen, die aufgrund dieser Regelungssystematik zu erwarten sind, erst recht Probleme bekommt, eine effektive Geldwäschebekämpfung zu gewährleisten. Mehr gemeldete Informationen, die einfach nur deshalb an die FIU gemeldet werden, weil die GwG-Verpflichteten keine echte Alternative zu einer Meldung sehen, führen schließlich nicht zwingend zu einer effektiveren Geldwäschebekämpfung, sondern zunächst einmal nur zu einem größeren „Heuhaufen“ von Informationen, der nicht zwingend zu einer effektiveren Geldwäschebekämpfung führt.

Maßnahme c) Beschränkung von geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus den ermittelten Hochrisikostaat

Zunächst ist unklar, was genau mit „Beschränkung“ gemeint ist. Ohne Klarstellung werden GwG-Verpflichtete die Beschränkung eher mit einer Art „Embargo“ gleichsetzen. Sofern GwG-Verpflichtete sich daher für die Umsetzung dieser Maßnahme entscheiden sollten, würde die Beschränkung daher wohl – aufgrund der mangelnden Klarstellung, welche Art und Umfang der Beschränkung gefordert ist – in einer Einstellung der Geschäftsbeziehung münden.

Vor die Wahl dieser drei Maßnahmen gestellt, werden GwG-Verpflichtete insofern im Zweifel zur Finanztransaktionsmeldung an die FIU tendieren. Ob dies zum gewünschten Ergebnis führt, darf jedoch – wie ausgeführt – bezweifelt werden.

§ 23 GwG-E (Transparenzregister: Einsichtnahme in das Transparenzregister)

Die Relevanz des 2017 eingeführten Transparenzregisters soll erheblich ausgeweitet werden. Insbesondere soll der Zugang zum Transparenzregister für „alle Mitglieder der Öffentlichkeit“ zur Verfügung gestellt werden, die dann mindestens den Namen, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer sowie die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses jeder jeweiligen Person einsehen können. Ein berechtigtes Interesse zur Einsichtnahme des Transparenzregisters soll nicht notwendig sein. Die Einsichtnahme wird insofern für jede Person möglich sein. Die EU-weit eingeführten nationalen Transparenzregister sollen bis zum 10. März 2021 vernetzt und in ein EU-Transparenzregister überführt werden.

Die Möglichkeiten zur Einsichtnahme sind in § 23 GwG geregelt. Gemäß § 23 Abs. 1 Nummer 3 GwG-E sollen zur Einsichtnahme alle Mitglieder der Öffentlichkeit berechtigt sein. Die Darlegung eines berechtigten Interesses für die Einsichtnahme ist in § 23 Abs. 1 Nummer 3 GwG-E nicht vorgesehen. Durch diese aufgrund der Richtlinienumsetzung notwendige Neueinfügung ergibt sich jedoch ein Wertungswiderspruch. Die Einsichtnahme für GwG-Verpflichtete ist in § 23 Abs. 1 Nummer 2 GwG wie folgt geregelt:

„den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 genannten Fälle erfolgt,“

Der Gesetzesentwurf sieht erstaunlicherweise keine Anpassung des § 23 Abs. 1 Nummer 2 GwG vor. Aufgrund der weiter zunehmenden Bedeutung, die das Transparenzregister in der Geldwäschebekämpfung einnehmen soll, dürfte es angebracht sein, dass der GwG-Verpflichtete zukünftig nicht mehr darlegungspflichtig gegenüber der registerführenden Stelle ist, darüber dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erfolgt. Zunächst ist es – wie bereits angedeutet – ein Wertungswiderspruch, wenn „allen Mitgliedern der Öffentlichkeit“ die Einsichtnahme ins Transparenzregister ohne Darlegungsnotwendig eines Interesses gewährt wird, während GwG-Verpflichtete, bei denen man ein berechtigtes Interesse hingegen unterstellen muss, gleichwohl ein solches Interesse zur Einsichtnahme explizit darlegen müssen.

Dass die Gesetzessystematik aufgrund der Neueinfügung im Entwurf nicht mehr stimmig ist, wird beispielsweise auch dadurch verdeutlicht, dass der GwG-Verpflichtete nach § 23 Abs. 1 Nummer 2 GwG i.V.m. § 10 Absatz 3 Nummer 1 GwG in bisheriger Fassung bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung zur Einsichtnahme ins Transparenzregister berechtigt ist. Um bei diesem Beispiel zu bleiben ist nach § 11 Abs. 5 GwG-E für die Identifizierung nun folgendes vorgesehen:

„Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 haben die Verpflichteten den Nachweis einzuholen, dass die Vereinigung oder Rechtsgestaltung ihrer Mitteilungspflicht nach § 20 oder § 21 nachgekommen ist.

Anstelle des Nachweises kann auch ein Auszug der Daten, die über das Transparenzregister zugänglich sind, eingeholt werden.“

Aufgrund der spätestens mit den Neueinfügungen nicht mehr stimmigen Gesetzessystematik sollte die Darlegungsnotwendig des GwG-Verpflichteten für die Einsichtnahme des Transparenzregisters gestrichen werden, beispielsweise durch folgende Neuformulierung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG:

„den Verpflichteten, sofern sie mit der Einsichtnahme der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 genannten Fällen nachkommen, und“

Prinzipiell könnte sogar die Bezugnahme auf die Sorgfaltspflichten für GwG-Verpflichtete gestrichen werden, da auch diese Bezugnahme durch die neuen Regelungen des Gesetzesentwurfs gesetzessystematisch letztlich redundant ist.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Transparenzregisters, dass immer weitergehend aufgebaut wird und dessen Datenqualität auch durch die flankierenden Regelungen des Bußgeldkatalogs des 56 GwG-E gesteigert wird, stellt sich weiterhin die Frage, ob nicht auch § 11 Abs. 5 Satz 5 GwG in der bisherigen Fassung perspektivisch anzupassen ist. Dieser regelt folgendes:

„Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.“

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung und der im Zeitverlauf immer besser werdenden Datenqualität dürfte es jedenfalls perspektivisch möglich sein, dass sich GwG-Verpflichtete – sofern keine offensichtlich fehlerhaften Eintragungen zu erkennen sind – auf die Daten des Transparenzregisters verlassen können. Insofern sollte überlegt werden, ob der § 11 Abs. 5 Satz 5, 2. Halbsatz GwG perspektivisch wegfallen kann, sobald das Transparenzregister vollständig etabliert und die Datenqualität entsprechend hoch ist.

§ 23a GwG-E (Transparenzregister: Meldung von Unstimmigkeiten)

GwG-Verpflichtete sollen künftig gemäß § 23a GwG-E verpflichtet sein, der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen, zu melden. Sofern der GwG-Verpflichtete diese Mitteilungspflicht künftig vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soll dies bußgeldbewehrt sein. Insofern soll die Datenqualität im Transparenzregister letztlich dadurch gesichert werden, dass den GwG-Verpflichteten eine neue, bußgeldbewehrte Kontroll- und Mitteilungspflicht über die Geschäftspartner auferlegt wird. Nicht nur, aber auch bei dieser Regelung, ist gut nachvollziehbar, dass die eingangserwähnte Gesamtschätzung für den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft erheblich zu niedrig taxiert ist. Es sollte geprüft wer-

den, ob es wirklich notwendig ist, diese zusätzliche administrative Obliegenheit zur Sicherung der Datenqualität des Transparenzregisters tatsächlich über (alle) GwG-Verpflichtete auszubreiten.

§ 24 GwG-E (Transparenzregister: Gebühren und Auslagen)

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle gemäß § 24 Abs. 1 GwG von Vereinigungen nach § 20 GwG und von Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG Gebühren. Nach § 24 Abs. 2 GwG erhebt das Transparenzregister außerdem für die Einsichtnahme zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren. Ebenfalls werden Gebühren für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4 GwG erhoben.

Neu eingeführt werden soll, dass Behörden keine Gebühren und Auslagen für die Einsichtnahme und die Erstellung von Bestätigungen etc. zu erheben haben, § 24 Abs. 2 GwG-E.

Zweifellos wäre es für die Wirtschaft und insbesondere für Wirtschaftszweige mit vielen KMU und mit viel Kundenkontakt– dies ist beispielsweise in der Versicherungsvermittlung und der Finanzanlagenvermittlung der Fall – wünschenswert, wenn für GwG-Verpflichtete, denen die Nutzung des Transparenzregisters letztlich vorgeschrieben wird und denen zusätzlich bußgeldbewehrt ebenfalls die Sicherung der Datenqualität auferlegt wird, ebenfalls eine entsprechende Befreiung von Gebühren für die Registernutzung eingefügt wird. Andernfalls werden GwG-Verpflichtete überproportional belastet, obwohl die geldwäscherechtlich verpflichtete Wirtschaft ohnehin bereits die kostenmäßige Hauptlast der Geldwäschebekämpfung zu tragen hat.

§ 56 GwG-E (Bußgeldvorschriften)

Der Bußgeldkatalog des § 56 GwG knüpft bisher als Voraussetzung an vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln an. Dies soll nun verändert werden, indem vorsätzliches und fahrlässiges Handeln als Kriterium für das Bußgeld angesetzt wird. Laut Gesetzesbegründung sei diese Anpassung erforderlich, um eine effiziente Aufsicht mittels wirksamer Sanktionierung von Verstößen zu erreichen. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, insbesondere die Abgrenzung zwischen „Leichtfertigkeit, also grober Fahrlässigkeit, und einfacher Fahrlässigkeit ist bei den betroffenen Tatbeständen

oftmals schwierig und die Differenzierung mit den ausdifferenzierten europarechtlichen Sanktionsvorgaben nicht vereinbar.“

Die Abgrenzung zwischen leichter und einfacher Fahrlässigkeit kann sicherlich fließend sein. Dennoch ist die Neuregelung, die lediglich fahrlässiges und vorsätzliches Handeln zur Beurteilung heranzieht, ob ein schuldhaftes Handeln vorliegt, als problematisch zu erachten.

Bei den Ausführungen zu der beabsichtigten Neuregelung der verstärkten Sorgfaltspflichten ist thematisiert worden, dass ein Mehr an Verdachtsmeldungen nicht unbedingt hilfreich ist, wenn man im Zuge einer behördlichen Neuansiedlung der Geldwäschebekämpfungsfunktion ohnehin mit einer Aufarbeitung der Geldwäscheverdachtsmeldungen zu kämpfen hat. Der Gesetzesentwurf enthält gleichwohl mehrere Regelungen, die dazu führen dürften, dass vermehrt Verdachtsmeldungen an die FIU erstattet werden, hinter denen sich letztlich gar kein Geldwäschetatbestand verbirgt. Insofern reiht sich die beabsichtigte Verschärfung des Anwendungsmaßstabs des § 56 GwG-E nahtlos in diese Tendenz ein.

Dass der Bußgeldkatalog des § 56 GwG auch bisher kein zahnlöser Tiger ist, kann nachdrücklich anhand der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 10.04.2018 (Az. 2 Ss-OWi 1059/17) nachvollzogen werden. Die Geldwäschebeauftragte einer Bank hatte es versäumt, trotz Vorliegen von Verdachtsgründen bei Finanztransaktionen eine unverzügliche Verdachtsmeldung abzugeben. Gegen die von der BaFin erlassenen Bußgelder wegen nicht unverzüglich erfolgter Verdachtsmeldung legte die Geldwäschebeauftragte Rechtsmittel ein. Das OLG Frankfurt sah die von der Vorinstanz festgesetzten Geldbußen von 2.000,-€ und 1.300,-€ als zu gering angesetzt an. Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen: „Die Betroffene ist seit Jahren für eine gesetzlich angeordnete Leistung als Geldwäschebeauftragte bezahlt worden, ohne diese Leistung in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise erbracht zu haben. Sie hat damit durch die vorsätzliche Nichtleistung [...] einen wirtschaftlichen Vorteil i.S.d. § 17 Abs. 4 OWiG erzielt, der durch das festzusetzende Bußgeld abgeschöpft werden soll“, so das OLG Frankfurt. Sofern das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht ausreicht, kann es deshalb überschritten werden. Diese Voraussetzungen seien mit der von der Vorinstanz festgesetzten Geldbuße nicht erfüllt. Abschließend stellte das OLG Frankfurt fest, dass es jedenfalls ausgeschlossen werden könne, „dass bei entsprechender Anwendung der Bußgeldmes-

sungskriterien des § 17 OWiG eine noch geringere Geldbuße als erfolgt ist, hätte verhängt werden können.“

Es sei weiterhin erwähnt, dass die BaFin – als eine maßgebliche Aufsichtsbehörde, die erhebliche Teile der GwG-Verpflichteten beaufsichtigt – auf diese Entscheidung des OLG Frankfurt in ihren am 11. Dezember 2018 veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise rekurriert. Aufgrund des engen Handlungsspielraums und der sehr kurzen Prüfzeit können und sollen GwG-Verpflichtete vor einer Verdachtsmeldung gemäß § 43 GwG die Unterlagen, die ihnen aufgrund der eigenen Geschäftsbeziehung zur Verfügung stehen, nur oberflächlich sichten. Auch wenn das die gesetzgeberische Intention ist, führt es bei unzureichender Aufstellung der FIU denklogisch dazu, dass eine effektive Geldwäschebekämpfung wahrscheinlich eher behindert als gefördert wird.

Insofern halten wir eine Verschärfung des Anwendungsmaßstabs des § 56 GwG nicht für zweckdienlich. Vielmehr dürfte eher zu befürchten sein, dass die Gesamtschau des Thematisierten dazu führen wird, dass sich eine abnehmende Qualität der erfolgten Verdachtsmeldungen reziprok proportional zur vermehrten Quantität eben dieser Verdachtsmeldungen verhalten wird. Ob diese zu erwartende Entwicklung geeignet ist, sich bei der erkennbar noch immer im Aufbau befindlichen FIU, zu einer effizienteren Geldwäschebekämpfung zu führen, darf an dieser Stelle nachdrücklich bezweifelt werden.

Anlage 2 des GwG

In der Anlage 2 soll als Nummer 1 g GwG-E als Faktor für ein hohes Risiko folgendes eingefügt werden:

„der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt.“

Diesbezüglich sei angemerkt, dass es sich selbstverständlich um ein richtiges und wichtiges Kriterium handelt. So begrüßenswert es ist, entsprechende „Kuhhandel“ zu unterbinden, so traurig ist es eigentlich eine entsprechende Regelung explizit als Anlage 2 des GwG aufnehmen zu müssen. Dennoch wirkt die Aufnahme dieses Kri-

teriums insgesamt deplatziert und befremdlich. Es handelt sich nämlich nicht nur um eines von mehreren Kriterien, das aufgrund der simplen Auflistung auch noch den Anschein einer „Gleichwertigkeit“ mit den anderen Kriterien zur Einstufung eines höheren Risikos suggeriert. Es sollte jedenfalls klar sein, dass bei Ziffer g GwG-E insofern keinerlei Wertungs- und Gewichtungsmöglichkeit des GwG-Verpflichteten vorliegen sollte und es daher befremdlich wirkt, eine solche Wertungs- und Gewichtungsmöglichkeit durch die simple Auflistung in der Systematik der Anlage 2 zu suggerieren.

III. zu B.: Weitere zur Anhörung gestellte Regelungsinhalte

Gerne wird auch zu den nicht im Referentenentwurf enthaltenen, gleichwohl aber im Anschreiben an die Verbände zur Anhörung gestellten Regelungsinhalte unter B. Stellung genommen.

Änderung des § 261 StGB

Die geplante Änderung, dass auch der geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung an die FIU – entsprechend einer Strafanzeige nach StPO – die strafbefreiende Wirkung nach § 261 Absatz 9 StGB zukommen soll, ist uneingeschränkt begrüßenswert. Die entsprechende Änderung würde Rechtssicherheit für die GwG-Verpflichteten bei der Geldwäscheverdachtsmeldung schaffen, doppelte Meldewege vermeiden und dem verfolgten Ziel, die FIU zu einer echten Zentralstelle für die Geldwäschebekämpfung aufzubauen, dienlich sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e. V.



Corvin Kosler
Justiziar